

groß ca. 2 qm, wirklich bezahlt ist und für das Ausgangsrecht ca. M. 450 zu rechnen sind, auch das Bebauungsrecht wegen des Osterthorsweges nur vorbehaltlich etwaiger Rechte dritter beansprucht wird, erscheint die Veräußerung für den Staat durchaus vortheilhaft; indem noch bemerkt wird, daß sich Behrens an sein Gebot bis zum 1. Dezember d. J. gebunden hält, wird daher gebeten, die Deputation zum Abschlusse des Kaufvertrags demgemäß zu ermächtigen.

Zugleich dürfte es sich empfehlen betreffs des übrigen Landes d. d. g. h., damit es nicht jedesmal erneuter Berichterstattung an Senat und Bürgerschaft bedarf, der Deputation die Ermächtigung zu ertheilen, dasselbe vorkommendenfalls ganz oder theilweise nach bestem Ermessen ebenfalls zu verkaufen, was hiermit beantragt wird.

(gez.) J. Delrichs.

(gez.) Johannes Tideman jr.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. Oktober 1885.

Revision der Landgemeindeordnung.

Die Bürgerschaft hat, nachdem sie, davon ausgehend, daß die Annahme des § 2 des ihr vorgelegten Gesetzentwurfs die Voraussetzung für die Weiterberathung des Gesetzes sei, die Verhandlung auf diesen Paragraphen beschränkt hatte, denselben abgelehnt.

Mittheilung des Senats

vom 27. Oktober 1885.

1. Revision der Landgemeindeordnung.

Der Senat theilt die Auffassung, daß durch die Ablehnung des § 2 des Deputationsentwurfs von seiten der Bürgerschaft der ganze Entwurf hinfällig geworden ist.

2. Landschulwesen.

Da laut der heutigen Mittheilung der Entwurf einer neuen Landgemeindeordnung als hinfällig anzusehen ist, so sind wesentliche Voraussetzungen, auf welchen der am 1. Mai d. J. der Bürgerschaft zugegangene Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Landschulwesen, beruhte, weggefallen, so daß derselbe jedenfalls in seiner jetzigen Gestalt nicht mehr als eine geeignete Grundlage für die Berathung angesehen werden kann. Der Senat giebt daher, indem er auf den Gegenstand zurückzukommen sich vorbehält, der Bürgerschaft anheim, einstweilen von dessen Berathung Abstand zu nehmen.